OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602556/6/Sch/CG

Datum: Linz, 14. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J F G, B K, vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Mag. D S, V 17, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15. Mai 2018, GZ: VerkR96-192-2018, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 7. November 2018

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Faktum 1. und 2. verhängten Geldstrafen auf jeweils 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 100 Stunden, die zu Faktum 3. verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch des Straferkenntnisses im Hinblick auf Faktum 2. wie folgt ergänzt wird:

Sie haben sich von der Unfallstelle entfernt und sind trotz Hinweises auf den Verkehrsunfall durch einen Zeugen nicht dorthin zurückgekehrt.

Des Weiteren wird der Tatort hinsichtlich aller Fakten wie folgt festgestellt:

Gemeinde P, L X auf Höhe des Hauses M X, P.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 55 Euro (10 % der nunmehr festgesetzten Geldstrafen) bestimmt.

Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Straferkenntnis vom 15. Mai 2018, VerkR96-192-2018, über Herrn J F G wegen dreier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„1) Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
Tatort: Gemeinde P, Landesstraße Ortsgebiet, M X Richtung/Kreuzung: Fahrtrichtung M, Nr. L X, Direkt auf Höhe des Hauses M X, P.
Tatzeit: 24.11.2017, 14:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 1 lit. a StVO

2) Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt. –
Tatort: Gemeinde P, Landesstraße Ortsgebiet, M X Richtung/Kreuzung: Fahrtrichtung M, Nr. L X, Direkt auf Höhe des Hauses M X, P.
Tatzeit: 24.11.2017, 14:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 1 lit. c StVO

3) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde P, Landesstraße Ortsgebiet, M X Richtung/Kreuzung: Fahrtrichtung M, Nr. L X, Direkt auf Höhe des Hauses M X, P.
Tatzeit: 24.11.2017, 14:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 5

Fahrzeug: Kennzeichen PE-X, PKW, P X ALL HDIX T, weiß

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
250,00 Euro	122 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
250,00 Euro	122 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
200,00 Euro	72 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): —

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
70,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 770,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 7. November 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und ein Zeuge teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Unbestritten ist, dass sich zum oben angeführten Zeitpunkt ein Verkehrsunfall mit Sachschaden ereignet hat, im Zuge dessen ein Hundewelpe der Rasse Collie durch Überfahren tödlich verletzt wurde. Der Wert des Tieres ist mit etwa 1.100 Euro zu veranschlagen. In diesem Sinne lag für den Hundehalter ein Vermögensschaden vor.
Vom Beschwerdeführer wird in Abrede gestellt, dass er von dem Vorfall etwas bemerkt hat. Sollte er das Tier, was von ihm nicht dezidiert eingestanden wurde, tatsächlich überfahren haben, dann müsste ihm jedenfalls zu Gute gehalten werden, dass er hievon nichts mitbekommen habe bzw. trotz gehöriger Aufmerksamkeit ihn deshalb kein Verschulden an den vorgeworfenen Übertretungen treffe. Des Weiteren vermeint der Beschwerdeführer, dass die Vorgangsweise der belangten Behörde dem Doppelbestrafungsverbot widerspreche, zumal durch die Ahndung der Übertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 zwangsläufig auch die beiden anderen Tatbestände mitumfasst wären.

4. Anlässlich der eingangs erwähnten Beschwerdeverhandlung ist der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen worden. Er hat dabei im Wesentlichen Folgendes angegeben:
„Ich war zum Vorfallszeitpunkt außerdienstlich mit meinem privaten Fahrzeug unterwegs. Ich fuhr damals hinter dem von mir Angezeigten nach. Wir fuhren in P und die Fahrtrichtung war M. Schräg gegenüber der Polizeiinspektion P hat sich der Vorfall zugetragen. Dazu ist Folgendes zu sagen:
Ich nahm wahr, dass ein Hund von rechts auf die Fahrbahn lief. Ich kann heute nicht mehr genau sagen, ob von links oder von rechts, jedenfalls war mein Eindruck, dass es sich für den Hund nicht mehr ausgehen würde, dass er vor dem Fahrzeug die Fahrbahn noch übersetzen könnte. Der Hund wurde zuerst vom rechten vorderen Reifen des Fahrzeuges erfasst und dann vom hinteren. Ich sah nur kurz die Bremsleuchten aufleuchten, das Fahrzeug wurde aber nicht wahrnehmbar langsamer. Das Fahrzeug wurde nicht angehalten, sondern wurde der Unfallort verlassen vom Lenker. Es kamen dann gleich mehrere Leute an die Unfallstelle, diese hatten offenkundig schon gesehen, dass der Hund vorher schon im Ortsgebiet herumgelaufen war. Ich hatte den Hund schon vorher gesehen

gehabt, deshalb hatte ich die Fahrgeschwindigkeit verlangsamt. Ich konnte also noch nach links ausweichen und bin nicht auch noch über das liegende Tier gefahren.
Die Sache ging sehr schnell, das heißt, dass das Tier auf einmal da war.

Ich sah, dass sich mehrere Personen um den Hund kümmerten. Ich fuhr hinter dem erwähnten Fahrzeug dann nach, kurz vor der Ortstafel P-Ende konnte ich dann den Fahrzeuglenker anhalten. Ich hatte den Fahrzeuglenker schon vorher mit Lichthupe und akustischer Hupe auf mich aufmerksam gemacht. Ich setzte mich dann neben ihn und deutete ihm, dass er anhalten sollte. Der Lenker blieb dann auch stehen. Ich sprach den Lenker darauf an, ob er nicht bemerkt hätte, dass er gerade einen Hund überfahren hätte. Hiebei wies ich mich als Polizist aus, dies unter Vorweisung meines Dienstausweises. Ich stellte mich somit in Dienst.
Der Lenker sagte mir, dass er nichts bemerkt habe von dem Vorfall. Ich sagte ihm, er solle zurückfahren an die Unfallstelle, diese wäre beim Gemeindeamt.
Er wendete daraufhin sein Fahrzeug, auch ich tat dies. Der Lenker fuhr dann auch in die angegebene Richtung, verkehrsbedingt verlor ich ihn allerdings aus den Augen. Als ich wieder an der Unfallstelle eintraf, waren noch immer mehrere Leute dort, die sich um den Hund kümmerten. Ich fragte nach, ob ein anderer Fahrzeuglenker schon da gewesen wäre und angehalten hätte. Ich sagte diesen Leuten, dass ich den Unfalllenker zurückgeschickt hätte. Es wurde verneint, dass jemand hier gewesen wäre.
Die erwähnten Distanzen sind nicht groß, es dürfte also nur einige Minuten gedauert haben, bis ich wieder an der Unfallstelle eingelangt war. Geschätzt wird die Entfernung zwischen Unfallsort und Anhalteort etwa 500 Meter betragen haben.

Wenn mir heute vorgehalten wird, der Beschwerdeführer habe sich 10 Minuten an der Unfallstelle nach seiner Rückkehr aufgehalten, so halte ich das für nicht nachvollziehbar. Diese Angabe passt schon zeitlich nicht, wie von mir oben geschildert, aber auch die anwesenden Personen haben ja einen Aufenthalt eines anderen Fahrzeuglenkers an der Unfallstelle verneint.

Zurück zur Anhaltung:
Hier gab der Beschwerdeführer an, er wisse nicht, wovon ich rede.

Zur Größe des Tieres gebe ich an, dass ich die Schulterhöhe auf etwa 30 cm schätze, die Körperlänge etwas unter einem Meter. Das Tier wurde dann von den anwesenden Personen von der Straße getragen. Ich blieb dann noch vor Ort, deshalb habe ich diesen Vorgang wahrgenommen. Es war auch vorgesehen, einen Tierarzt herbeizurufen.

Zu meinen Ausführungen im Hinblick auf die Wahrnehmung des Hundes vor dem Vorfall muss ich richtigstellen: Das Tier war auch für mich überraschend da. Allerdings hatte ich vorangegangen schon mit diesem Hund insofern zu tun, als wir den Besitzer aufmerksam machen mussten, dass er besser auf sein Tier aufpasst.
Ob ich irgendwelche Bewegungen am Fahrzeug wahrgenommen habe, etwa ein Schaukeln, als das Tier überfahren wurde, kann ich heute nicht mehr beantworten.“

5. Beweiswürdigend ergibt sich daraus Folgendes:

Bei dem zu Tode gekommenen Hund handelte es sich um ein Tier der Rasse Collie, welches im erwachsenen Zustand eine Schulterhöhe von etwa 50 – 60 cm erreichen kann. Das Tier war zum Unfallszeitpunkt rund 12 Wochen alt. Es ist also die Angabe des Zeugen nachvollziehbar, wenn er von einer Schulterhöhe von etwa 30 cm spricht. Die Länge des Tieres dürfte auch in dem vom Zeugen angegebenen Ausmaß, also gegen etwa einen Meter, gegeben gewesen sein. Es ist für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, wie man als Fahrzeuglenker nicht bemerken kann, wenn mit einem Vorder- und einem Hinterrad ein Tier dieser Größe überfahren wird. Es wird durchaus zugetroffen haben, dass das Tier sehr überraschend vor das Fahrzeug des Beschwerdeführers lief und es ihm nicht möglich war, den Unfall zu verhindern. Einem Fahrzeuglenker muss aber schon zugemutet werden, dass er ein, wenn auch knapp vor seinem Fahrzeug, laufendes Tier in der erwähnten Größe wahrnimmt. Zumindest muss ihm dies bei Aufwendung der gehörigen Aufmerksamkeit gelingen. Dazu kommt noch, dass der Beschwerdeführer immerhin mit zwei Rädern über das Tier fuhr, wobei es für das Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar ist, dass ein solcher Vorgang in keiner Weise im Fahrzeuginneren wahrgenommen werden kann. Dass sohin der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben das Tier sowohl übersehen als auch dessen Überfahren nicht bemerkt habe, erscheint nicht nachvollziehbar und glaubwürdig.
Dazu kommt noch, dass er von einem Zeugen einige hundert Meter nach der Vorfallsörtlichkeit angehalten und zur Rückkehr aufgefordert worden war. Hiezu war der Beschwerdeführer scheinbar auch bereit, hat es sich aber offenkundig dann anders überlegt und ist davongefahren.

6. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 StVO 1960 ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417 uva.).

Der Lenker eines Fahrzeuges, der nach einem Verkehrsunfall die Fahrt ohne anzuhalten fortsetzt und nicht wieder rechtzeitig zur Feststellung des Sachverhaltes zur Unfallstelle zurückkehrt, übertritt mit diesem einen Verhalten nicht nur die lit. a, sondern auch lit. c des § 4 Abs. 1 StVO 1960 (VwGH 9.11.1988, 88/03/0047).

Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Fall die Anhaltepflicht schuldhaft nicht eingehalten. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte er das Überfahren des Tieres jedenfalls bemerken müssen. Er ist auch nicht zur Unfallstelle zurückgekehrt, obwohl er auch noch von einem unbeteiligten Zeugen nach entsprechender

Nachfahrt angehalten und auf den Verkehrsunfall hingewiesen wurde. Dieser Zeuge war zudem ein nicht im Dienst befindlicher Polizeibeamter, der bei der Anhaltung dem Beschwerdeführer auch seinen Dienstausweis zeigte. Es ist für das Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer Zweifel an der Echtheit dieses Ausweises, wie er bei der Beschwerdeverhandlung anklingen ließ, hegen konnte. Es ist ja bekanntermaßen kein alltäglicher Vorgang, dass man von einem anderen Fahrzeuglenker angehalten wird, welcher sich als Polizist deklariert. Abgesehen davon kommt es aber auf den Beruf eines Zeugen ohnedies nicht an, entscheidend ist, welche Information an den Beschwerdeführer weitergegeben wurden. Somit wäre er verpflichtet gewesen, wiederum an die Unfallstelle zurückzukehren und in der Folge an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Zu diesem Faktum war eine Ergänzung des Spruches des Straferkenntnisses gesetzlich geboten (vergleiche hiezu VwGH 19.4.1989, 88/02/0166, 0205).

Eine Meldung des Verkehrsunfalles durch den Beschwerdeführer bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle wurde zu keinem Zeitpunkt behauptet und lag auch nicht vor. Zumal ein Identitätsnachweis zwischen den Unfallbeteiligten bzw. Geschädigten unzweifelhaft nicht erfolgt ist, wäre für den Beschwerdeführer eine solche Meldung geboten gewesen.
Der Behörde kann somit im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie in Entsprechung des Kumulationsprinzips über den Beschwerdeführer insgesamt drei Verwaltungsstrafen verhängt hat, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann von einer Doppelbestrafung keinesfalls die Rede sein.

7. Zur Strafbemessung:
Der Strafrahmen des § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960, welcher für die Fakten 1. und 2. anzuwenden ist, beträgt von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen.

Für Faktum 3. gilt der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960, der in der Geld- bis 726 Euro reicht, die Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

Übertretungen des § 4 StVO 1960 dürfen grundsätzlich nicht als „Bagatelldelikte“ abgetan werden. Der Zweck der Bestimmung liegt darin, umgehend die Ursachen für einen Verkehrsunfall feststellen zu können. Zum anderen geht es auch darum, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, in Kenntnis zu gelangen, mit wem er sich hinsichtlich der Schadensregulierung auseinander zu setzen haben wird. In diesem Sinne ist es jedenfalls geboten, dass sich die Verkehrsteilnehmer dieser Verpflichtungen bewusst sind und sie auch entsprechend einhalten.

Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen entsprechen an und für sich diesen Erwägungen. Allerdings heißt es in der Begründung des Straferkenntnisses, dass Erschwerungs- und Milderungsgründe im Verfahren nicht

hervorgekommen seien. Bezüglich allfälliger Erschwerungsgründe trifft dies zu, nach der Aktenlage kommt dem Beschwerdeführer allerdings der sehr wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute.

Das von ihm gesetzte Verhalten steht also in einem merkbaren Widerspruch zu seiner bisherigen Unauffälligkeit im Straßenverkehr. Es ist daher die Zukunftsprognose gerechtfertigt, dass auch mit den jeweils herabgesetzten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen noch das Auslangen gefunden werden kann, um dem Beschwerdeführer die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewusst zu machen und ihn künftighin wiederum zur Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu bewegen.
Ausgehend von einem monatlichen Einkommen von mindestens 1.000 Euro, wie sich aus der Aktenlage ergibt, muss ihm die Bezahlung dieser Strafen ohne Einschränkung seiner Lebensführung zugemutet werden.

Die vom Verwaltungsgericht veranlasste Nachbesserung der Tatortumschreibung dient zur Beseitigung von der belangten Behörde offenkundig unterlaufener Flüchtigkeitsfehler.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist in § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG begründet, jene über die nicht anfallenden Kostenbeiträge zum Beschwerdeverfahren in § 52 Abs. 8 VwGVG.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön